



Bewertungsentscheid (Auszug)

Prospektive Bewertung Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle (SUST) Ordnungssystem 2012

Aktenbildende Stelle	Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle (2011-)
Anbietende Stelle	Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle (Bern)
Datum Genehmigung	05.12.2012

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Prüfung und Abnahme des Ordnungssystems 2012 (OS) der Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle (SUST). Dazu gehört die prospektive Bewertung des OS.

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (SUST)

Die SUST untersucht Unfälle mit Schwerverletzten, Toten und hohem Sachschaden bei Eisenbahnen, Seilbahnen, Strassenbahnen und Schiffen sowie der zivilen Luftfahrt zuhanden der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Aufgaben und Tätigkeiten der Geschäftsleitung:

Sie ist das oberste Leitungsorgan und ist eine ausserparlamentarische Kommission nach Artikel 57a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1975. Sie besteht aus drei bis fünf fachkundigen und unabhängigen Mitgliedern.

Aufgaben (gemäss Art. 3, Abs.4 OV-SUST):

- Sie bestimmt die Organisation der SUST, soweit diese nicht durch die vorliegende Verordnung oder die Einsetzungsverfügung geregelt ist.
- Sie bestimmt die Ziele und Schwerpunkte der Tätigkeiten der SUST.
- Sie vertritt die SUST gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- Sie stellt die Direktion der Geschäftsstelle und deren übriges Personal an.
- Sie sorgt dafür, dass die für die Untersuchungen erforderlichen Untersuchungsleiterinnen und -leiter sowie Fachspezialistinnen und -spezialisten zur Verfügung stehen.
- Sie überwacht die Geschäftsstelle.
- Sie genehmigt die Untersuchungsberichte.
- Sie entscheidet über Einsprachen gegen im Rahmen der Untersuchung erlassene Verfügungen (Art. 26 Abs. 4 LFG, Art. 15b Abs. 4 EBG).
- Sie sorgt für ein wirksames Qualitätssicherungssystem.
- Sie erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit, insbesondere über die Zielerreichung, unterbreitet ihn dem Bundesrat zur Genehmigung und veröffentlicht den genehmigten Bericht.

Aufgaben und Tätigkeiten der Direktion der Geschäftsstelle:

Aufgaben (gemäss Art. 4 OV-SUST):

- Sie ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- Sie erlässt die Verfügungen, soweit dafür nach der VFU6 oder der VUU7 nicht die Untersuchungsleitung zuständig ist.

- Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Geschäftsleitung und berichtet ihr regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
- Sie erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Aufgaben und Tätigkeiten Bereich Aviatik

Die Flugunfalluntersuchung bezweckt, durch Abklärungen der Umstände und Ursachen die Grundlage zur Vermeidung künftiger ähnlicher Unfälle und schwerer Vorfälle zu schaffen.

In Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizeibehörden erfolgt eine Untersuchung des Unfallortes und des Wracks. Anschliessend wird ein Vorbericht erstellt. Diesem folgt ein Untersuchungsbericht. Die Untersuchung wird schliesslich mit einem Schlussbericht abgeschlossen.

Zusätzlich zum Schlussbericht können Sicherheitsempfehlungen, die an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) gerichtet sind, den Bericht ergänzen.

Die rechtliche Würdigung des Unfallgeschehens ist nicht Gegenstand der Untersuchung und der Untersuchungsberichte. Dies ist Sache der Justiz.

Aufgaben und Tätigkeiten Bereich Bahnen und Schiffe

Dieser Bereich untersucht schwere Vorfälle sowie angedrohte und ausgeführte Sabotageakte bei Eisenbahnen, Seilbahnen, Strassenbahnen und Schiffen zuhanden der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Wenn die Aufklärung des Sachverhaltes es erfordert, kann die UUS Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen, Autopsien und das Erstellen von Gutachten anordnen sowie Zeugen und Auskunftspersonen vorladen, vorführen lassen und einvernehmen.

Zweck dieser Untersuchungen ist die Verhütung von weiteren Unfällen und damit eine Verbesserung der Sicherheit bei den Transportunternehmen.

Der Untersuchungsbericht fasst die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich zusammen. Er stellt keine Verfügung dar. Nötigenfalls kann er Sicherheitsempfehlungen an die Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Verkehr (BAV), richten.

3 Ergebnis der Bewertung

Bei den Hauptgruppen 0 und 1 (Führungs- und Querschnittsaufgaben, Support und Ressourcen) folgte die SUST betreffend Archivwürdigkeit (*Nachweis der Geschäftspraxis*) / Nicht-Archivwürdigkeit mehrheitlich den Empfehlungen des BAR.

Folgende Rubriken wurden vom BAR abweichend bzw. zusätzlich archivwürdig bewertet:

019.1 Rechtliche Grundlagen Amt / Dienststelle

051 Grundlagen, Konzepte und Strategie

131 Informatik Projekte und Beschaffung
(*Entwicklungen / Verlauf*)

053.2 / 052.3 Externe Kommunikation Aviatik / Bahnen und Schiffe

052.3 / 053.4 / 053.6 Pressekonferenzen / Pressemitteilungen / Referate und Tagungen
(*Brisanz*)

Bei den Hauptgruppen 2 und 3 (s. 4.2) wurden die Rubriken (Einzelfälle Ereignisse) durch die SUST archivwürdig (*Nachweis der Geschäftspraxis*) bewertet.